



**Satzung**  
**des**  
**Förderverein der Fußballabteilung des PSV Freiburg i.Br. e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Fußballabteilung des PSV Freiburg i.Br. e.V.". Er ist am 7.1.1997 gegründet worden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1.1. des Jahres.

**§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Förder- und Freundeskreis bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Verein, Spielern und Jugendspielern, Eltern der Jugendspieler, ehemaligen Spielern und Freunden des PSV zu erhalten und zu fördern. Die Fußballabteilung des PSV soll in ihrem sportlichen und sozialen Bestreben unterstützt werden. Die durch den Verein beschafften Mittel werden der Fußballabteilung des PSV Freiburg in Form von Geld- und Sachspenden zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter sind Ehrenämter.

**§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung/ des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Der Beitritt erfolgt mit der Beitrittserklärung, deren Übergabe an ein Vorstandsmitglied oder an die Geschäftsstelle des PSV Freiburg.
- (3) Der Vorstandschaft steht ein Einspruchsrecht zu. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch die Übergabe einer schriftlichen Erklärung an ein Vorstandsmitglied oder an die Geschäftsstelle des PSV Freiburg.
- (3) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31.10. gekündigt werden.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die drei Monate nach erfolgter Mahnung mit der Entrichtung ihres Jahresbeitrages im Rückstand sind.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweisen. Das Mitglied ist vorher vom Vorstand zu hören.
- (6) Gegen die Entscheidung des Vorstandes gemäß Abs. 5 ist Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschließungserklärung an das betroffene Mitglied bei einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle des PSV Freiburg einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet nach erfolgter Anhörung des Betroffenen. Die Rechte des Mitglieds ruhen, solange über den Widerspruch nicht entschieden ist

## § 6 Beitrag

- (1) Die ordentlichen Mitglieder entrichten an den Verein einen Jahresbeitrag. Der Beitrag ist bis spätestens 1.3. des Geschäftsjahres zu bezahlen. Über seine Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Unabhängig davon können dem Förderverein Spendenbeiträge geleistet werden.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll in den ersten drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres abgehalten werden. Die Mitglieder werden dazu spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen.
- (2) Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden, des Kassenberichts, die Beschlußfassung über eingegangene Anträge der Mitglieder, die Entlastung des Vorstandes, sowie fällig gewordene Neuwahlen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Steht die Neuwahl des Vorstandes auf der Tagesordnung, so ist ein Wahlleiter zu bestellen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt bei jeder Neuwahl neben dem Vorstand auch einen oder zwei Kassenprüfer, die in der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenführung erstatten.
- (4) Jede juristische und jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben nur eine Stimme.
- (5) Der Vorstand kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Hierfür gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. bei Neuwahlen vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des neuen Vorstandes, sowie vom Wahlleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist auf Antrag bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erforderlich. Die Beschlußfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlußfassung geheim.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer soll mindestens 1 aber höchstens 5 betragen. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten Förder- und Freundeskreis gerichtlich und außergerichtlich bei allen Vereinsangelegenheiten. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Bei Einverständnis aller Anwesenden ist offene Wahl zulässig.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei sein Amt mit der Neuwahl des neuen Vorstandes erlischt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung betraut der Vorstand ein Vorstandsmitglied i.S.d. Abs. 1 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Vorstandssitzung muß immer vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet werden.
- (7) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er muß einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (8) Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder beschlußfähig.
- (9) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel und Spenden im Vereinsinn sowie über das Programm.

## § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.